

Protokollauszug vom

06.12.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Änderung des Anhangs zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung und Änderung Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung: unter Berücksichtigung des neuen Mehrwertsteuersatzes von 8,1 %

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.900-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage 1 genehmigt.
2. Das Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung wird gemäss Beilage 2 genehmigt.
3. Die Anpassungen erfolgen per 1. Januar 2024.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 und 2 mit Rechtsmittelbelehrung am 15. Dezember 2023 amtlich zu publizieren.
5. Dieser Beschluss wird zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 4 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Controlling und Finanzen; Departement Technische Betriebe, KVA; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Dispositivziffer 4); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde entschieden, die Mehrwertsteuersätze anzupassen. Auf den 1. Januar 2024 wird der MWST-Normalsatz von derzeit 7,7 % auf 8,1 % erhöht.

Bei üblichen Preisen, die als Nettobeträge ausgewiesen und sich um die MWST zum Bruttopreis vermehren, führt dies für die Debitoren resp. den Debitor zu einer Preiserhöhung um 0,4 %. Im Bereich Entsorgung sind bei einem Teil der Gebühren implizit pauschale Bruttopreise festgelegt, obwohl der explizite Beschluss sich zwangsläufig auf Nettopreise bezieht.

Letztmals wurde die MWST am 1. Januar 2018 von 8 % auf 7,7 % gesenkt¹. Die nun vorliegende Erhöhung des MWST-Satzes führt nun dazu, dass der Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur sowie das Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung entsprechend anzupassen sind.

2. Anpassung

2.1 Abfallgebühren – Verzicht auf Weitergabe

Die Art und Weise der Festsetzung bringt einen relativ geringfügigen Minderertrag an Sack- und Grundgebühr in die Abfallkasse, da es nicht gangbar ist, die Detailverkaufspreise um Rappenbeträge sinnvoll anzupassen. Die MWST-Erhöhung wird deshalb nicht an die Konsumenten weitergegeben. Dies ist aber insofern gerechtfertigt, als dass die Bruttopreise unverändert bleiben und die per 1. Januar 2018 erfolgte MWST-Reduktion um 0.3 % damals ebenfalls nicht auf die Bruttopreise umgelegt wurde.

Langfristig sind die Entsorgungsgebühren extrem stabil. Die Grundgebühren sind seit 1996 unverändert, die Sackgebühren wurden 1998 auf das heutige Niveau gesenkt.

2.2 Abwassergebühren – Weitergabe der Erhöhung

Bei den Siedlungsentwässerungsgebühren muss keine Neufestsetzung der Nettogebühren erfolgen. Den Debitoren resp. Debitoren werden dieselben Nettobeträge, neu aber mit 8.1 % statt 7.7 % MWST verrechnet. Das Tarifblatt muss aber entsprechend angepasst werden.

¹ SR.18.294-1 vom 18. April 2018

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

4. Amtliche Publikation

Die hier festgesetzten Änderungen im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung und die Änderungen im Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung werden durch die Stadtkanzlei am 8. Dezember 2023 amtlich publiziert.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

6. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden veröffentlicht, wenn der Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung und das Tarifblatt Gebühren gemäss Verordnung und Ausführungsbestimmungen über die Siedlungsentwässerung am 8. Dezember 2023 amtlich publiziert werden.

Beilagen (öffentlich):

1. Anhang 1: Gebühren (Abfallentsorgung)
2. Tarifblatt (Siedlungsentwässerung)